

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Mataja, Dr. Resch und Genossen,

betreffend

die Übernahme der Angehörigen des hauptzollämtlichen Geschwornenmittels in Wien in den Stand der definitiven Staatsangestellten.

Die Angehörigen des hauptzollämtlichen Geschwornenmittels fordern seit mehr als 20 Jahren vergeblich die Übernahme in den definitiven Staatsdienst. Ihre derzeitige dienstliche Stellung berechtigt dieses Verlangen in jeder Hinsicht. Es gibt nirgends im ganzen Staatsgetriebe und bei keiner Behörde eine Institution, die einen Vergleich mit dem Geschwornenmittel standhalten würde.

Der Dienstvertrag beruht auf einem veralteten, der Allgemeinheit von jeher vollkommen fremden, ganz eigentümlichen System der Indienststellung dieser Bediensteten. Das gleiche gilt hinsichtlich ihrer Entlohnung und des Ruhegenusses, ihrer Dienstobliegenheiten und der Über- und Unterordnung. Die Art ihres Dienstverhältnisses macht es ihnen unmöglich, die aus den Zeitverhältnissen sich ergebenden Standeswünsche und sozialen Forderungen gegenüber ihrem Dienstgeber gleich den übrigen Bediensteten des Staates mit Anwendung aller den Staatsbürgern gesetzlich gewährleisteten Mittel zu vertreten. Sie bilden zwar scheinbar eine Genossenschaft von Dienstnehmern, haben eine aus ihrer Mitte gewählte Vertretung und werden aus den eigenen Gesamteinnahmen entlohnt. Doch steht ihre Vertretung unter staatlicher Aufsicht, die Beschlüsse derselben werden illusorisch, wenn sie die Dienstbehörde nicht genehmigt, der Ausschuss des Mittels oder die Funktionäre können kurzerhand des Amtes entsetzt werden, über die Einnahmen und Entlohnung verfügt in Wirklichkeit das Hauptzollamt, für die Verrichtung von einer Reihe von Diensten, wie Evidenzhaltung der Postsendungen, innerer Amtsdienst, Registrieren der Beschandbefunde usw., erhalten sie keine oder eine nur unzulängliche Vergütung, hinsichtlich der Steuerungszulagen sind sie weit zurück und bezüglich der einmaligen Zuwendungen werden sie stets übergangen und bleibt ihnen nur eines unbestritten, das ist die Haftung mit dem ganzen Vermögen für eventuelle, durch das Personal verursachte Schadensansprüche.

Es gibt keine Rechte oder nur Scheinrechte, dafür schwere Pflichten in großer Zahl. Das ganze System ist mittelalterlich und steht im schreienden Widerspruch mit den derzeitigen demokratischen Einrichtungen.

Die Beseitigung von Rechtsunsicherheit und Unrecht, die volle Gewährleistung der staatsbürgerlichen Rechte, die endliche Erfüllung sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Forderung bedingt gebieterisch die Abschaffung dieses unzeitgemäßen Systems und die sofortige Beseitigung dieser längst überlebten Institution. Die Angehörigen desselben sind Bedienstete des Staates, sie gleichen den Angestellten der übrigen Staatsämter, üben den Dienst im Interesse des Staates aus und haben daher in jeder Hinsicht ein Recht auf gleiche Wertung und gleiche Behandlung wie alle Staatsangestellten.

Die Gefertigten stellen daher namens der Christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneter den Antrag:

Das Haus wolle beschließen:

„Dem beigefüglichen Gesetzentwurfe wird die Zustimmung erteilt.“

In formaler Hinsicht wird beantragt, den Antrag ohne erste Lesung dem Finanzausschusse zuzuweisen.

Wien, 2. April 1919.

| | |
|------------------|-------------|
| Alexmayer. | Dr. Mataja. |
| Bischitz. | Dr. Resch. |
| Barrer. | Dr. Ramek. |
| Wagner. | Seipel. |
| Dr. Anton Maier. | Dr. Migner. |

Gesetz

vom

betreffend

die Übernahme der Angehörigen des hauptzollämlichen Geschwornenmittels in Wien in den Stand der definitiven Staatsangestellten und Neusystemisierung dieser Stellen als definitive Dienstposten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Institution des hauptzollämlichen Geschwornenmittels in Wien wird hiermit aufgehoben; die bisher dort bediensteten Meister, Obertarierer, Tarierer und Arbeiter werden gleichzeitig in den definitiven Staatsdienst übernommen. Sie führen den Titel Meister, Obertarierer, Tarierer und Tarierergehilfen.

§ 2.

Die Meister werden in den Stand der rangklassenmäßigen Beamten eingereiht. Die Obertarierer und Tarierer werden in den Stand der Unterbeamten, die Tarierergehilfen in die Gruppe der Diener übernommen.

§ 3.

Die bisherigen provisorischen Arbeiter werden als Aushilftarierergehilfen übernommen und gelten für sie zur Erlangung des Definitivums als Tarierergehilfen die Bestimmungen des § 4 des Gesetzes Nr. 100 vom 5. Februar 1919.

§ 4.

Falls durch die Anwendung dieses Gesetzes einzelne der Vorgenannten in den bisherigen Bezügen eine Einbuße erleiden, ist die Differenz, insoweit sie nicht durch die Vorrückung behoben wird, durch Gewährung einer in die Pension einrechenbaren Personalzulage auszugleichen.

§ 5.

Alle für die Staatsbeamten und Staatsdiener Geltung habenden sonstigen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, werden auf die obigen Angestellten ausgedehnt.

§ 6.

Für die Ernennungen (Bestellungen) und Einreichungen bildet das Gesetz vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, kein Hindernis.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, wird das Staatsamt für Finanzen betraut.